

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

49. BAND



1968

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
24.	19. XII. 67 V BLw 24/67	(Beschl.) Grundstück i. S. des Grundstückverkehrsgesetzes ist im Rechtssinne, nicht im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen 145
25.	22. XII. 67 V ZR 11/67	Ausgleichsanspruch wegen unzumutbarer wesentlicher und ortsüblicher Einwirkung von Straßenlärm 148
26.	21. IX. 67 III ZR 208/66	Erbunwürdigkeit durch arglistiges Verschweigen ehelicher Untreue 155
27.	27. X. 67 Ib ZR 157/65	1. Übereignung von Lagergut, über das ein Orderlagerschein ausgestellt ist, nach § 931 BGB. Kein Schutz des guten Glaubens nach § 934 BGB daran, daß der Herausgabeanspruch nicht in einem Orderlagerschein verbrieft ist. 2. Ausschluß des Versicherungsschutzes nach § 5 Nr. 2 SVS, wenn Lagerhalter sich einem nicht durch den Besitz des Orderlagerscheins legitimierten Dritten gegenüber verpflichtet, das Gut entgegen § 26 OLSchVO auszuliefern 160
28.	29. XI. 67 Ib ZR 165/65	Haftungsausschluß der Kreditinstitute gilt nicht für bankübliche fernmündliche Bestätigung eines Schecks unter Kreditinstituten. Zur Frage, wann eine solche Auskunft unrichtig ist 167
29.	30. XI. 67 II ZR 3/66	Folgen nachträglicher Unmöglichkeit des Vereinszwecks. Abspaltung der Mehrheit eines Vereins bei Durchsetzung satzungswidriger Vereinszwecke 175
30.	14. XII. 67 II ZR 30/67	Gesellschafterversammlung einer GmbH. Ladung von Mitberechtigten. Bestellung eines gemeinsamen Vertreters. Mehrheitsbeschluß Mitberechtigter. Stimmrechtsausschluß. Stimmrechtsvollmacht. Kostentragungspflicht bei erfolglos gebliebenem Rechtsmittel des Streithelfers 183

31. 18. XII. 67
V ZB 6/67

(Beschl.) Pfändung der Eigentumsanwartschaft des Auflassungsempfängers (Schuldners), dessen Umschreibungsantrag schwebt, wird mit Zustellung an ihn wirksam; keine Zustellung an den Veräußerer erforderlich. Pfändungsgläubiger erwirbt mit Eigentumsübergang Sicherheitshypothek, die den vorher vom Schuldner bewilligten Grundpfandrechten im Rang vorgeht 197